

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
Rat	21.03.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	080/2013-1
Stand	22.01.2013

Betreff Neufassung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim zu beschließen und zum 01.04.2013 in Kraft zu setzen.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, die Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim zum 01.04.2013 in Kraft zu setzen.

Sachverhalt

Der Bürgermeister schlägt vor, die aktuellen Vergaberichtlinien durch eine Neufassung zu ersetzen. In der Anlage sind aktuelle Fassung und Entwurf der Neufassung synoptisch gegenübergestellt. Die Notwendigkeit einer Neufassung ergibt sich aus folgenden Punkten:

- a) Ziffer 3.2 und 3.3 der aktuellen Fassung widersprechen sich. Nach Ziffer 3.2 ist für Lieferungen und Leistungen bis 15.000 € ohne MWSt eine beschränkte Ausschreibung zulässig. Nach Ziffer 3.3 ist für Lieferungen und Leistungen bis 30.000 € ohne MWSt eine freihändige Vergabe zulässig.
- b) Der Runderlass des Innenministeriums von 2006 zu Vergabegrundsätzen und Schwellenwerten ist durch einen neuen Runderlass (2012) ersetzt worden.
- c) Die Regelungen zur Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen in Ziffer 4 entsprechen nicht mehr der Medienlandschaft.
- d) Die Ausnahmeregelungen für KPII-Maßnahmen sind zwar zeitlich befristet, formell aber noch Bestandteil der Vergaberichtlinien.
- e) Bei einigen Beträgen ist nicht klar, ob Brutto- oder Nettowerte gemeint sind.
- f) Einige redaktionelle Änderungen sind vorzunehmen, da sich Begriffe geändert haben.

Inhalt:

zu Ziffer 3.1n:

Es wird eine neue Ziffer 3.1 eingefügt. Darin wird klargestellt, dass bei der Wahl der Vergabeart ggf. Vorgaben des Zuschussgebers zu beachten sind.

zu Ziffer 3.3n+3.4n:

Der Runderlass 2012 übernimmt die Schwellenwerte aus den Ausnahmeregelungen für KPII-Maßnahmen als Dauerregelung:

Lieferungen + Leistungen	beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe bis 100.000 € ohne MWSt
Bauleistungen	beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe bis 1 Mio. € ohne MWSt

Der Bürgermeister schlägt vor, die Schwellenwerte aus dem Runderlass 2006 weiterzuführen:

Lieferungen + Leistungen	beschränkte Ausschreibung bis 30.000 € ohne MWSt freihändige Vergabe bis 15.000 € ohne MWSt
Bauleistungen	beschränkte Ausschreibung bis 300.000 € ohne MWSt im Tiefbau bis 150.000 € ohne MWSt für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton-, Maurer-, Putzarbeiten) bis 75.000 € ohne MWSt für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen u. Straßenausstattung freihändige Vergabe bis 15.000 € ohne MWSt

zu Ziffer 3.6n

Gemäß § 2 der Vergabeverordnung ist für Aufträge oberhalb der folgenden Schwellenwerte EU-Recht anzuwenden:

Lieferungen + Leistungen	200.000 € ohne MWSt
Bauleistungen	5.000.000 € ohne MWSt

zu Ziffer 4:

Eine Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen im Vergabeportal NRW (www.vergabe.nrw.de) wird vom Land NRW als ausreichend angesehen.

Die Bekanntmachung im General-Anzeiger, im Verlag DuMont-Schauberg und im Dt. Ausschreibungsblatt verursacht Kosten von ca. 4.400,- € jährlich. Alle anderen Bekanntmachungswege sind kostenfrei.

allgemein:

Werte sind durchgängig Werte ohne MWSt. Die KPII-Regelungen werden gestrichen, redaktionelle Änderungen (Begriffe) vorgenommen.

Anlagen zum Sachverhalt

Synoptische Darstellung der alten und der neuen Fassung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim